

## Änderung des Satzungsrechtes

### Beschlüsse des 17. Parteitages der CDU Deutschlands

Das Statut der CDU vom 27.04.1960, zuletzt geändert am 04.12.2001, wird wie folgt geändert:

#### Beschluss D 1

1. In § 6 (Mitgliedsrechte) wird Absatz 3 wie folgt geändert:

(3) Von der Kreisverbandsebene an aufwärts sollen Mitglieder in nicht mehr als drei - unter Berücksichtigung der Vorstandsämter in Vereinigungen und Sonderorganisationen in nicht mehr als insgesamt fünf - Vorstandsämter gewählt werden können.

#### Beschluss D 2

2. § 6 a (Mitgliederbefragung) erhält folgende Fassung:

(1) Eine Mitgliederbefragung ist auf der Ebene der Bundespartei, der Landes- oder Kreisverbände in Sach- und Personalfragen zulässig.

(2) Sie ist durchzuführen, wenn sie von einem Drittel der jeweils nachgeordneten Gebietsverbände beantragt wird und der Vorstand der übergeordneten Organisationsstufe die Durchführung mit der absoluten Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

#### Beschluss D 3

3. In § 18 (Kreisverbände) wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

(6) Den Kreisverbänden ist durch Landesatzung spätestens bis 31.12.2004 die Möglichkeit einzuräumen, folgende Regelungen zu treffen:

1. Sofern mindestens 25 Prozent der Mitglieder oder der Ortsverbände die Einberufung einer gesonderten Mitgliederversammlung beantragen, entscheiden die Mitglieder in dieser über die Anwendung des Delegierten- oder Mitgliederprinzips bei Mitgliederversammlungen und Parteitag. Die Mitglieder entscheiden dabei auch, für welchen Zeitraum diese Verfahrensentscheidung Bestand haben soll. Dies gilt für die Wahl von Vorständen der Stadtbezirks-, Gemeinde-, Stadt- und Kreisverbände sowie für die Aufstellung der Kandidaten der CDU für Direktmandate und Listenkandidaturen bis zur Kreisverbandsebene bei allen öffentlichen Wahlen.

2. Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat Rederecht auf allen Kreisparteitagen seines Kreisverbandes, unabhängig davon, ob diese als Mitgliederversammlungen oder als Delegiertenpartei tage durchgeführt werden. Nichtmitgliedern kann dieses Recht durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Die Befugnisse des Versammlungsleiters, die Redezeit zu begrenzen, bleiben hiervon unberührt.

3. Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat das Recht, bis zum Ablauf der in den Satzungen vorgesehenen Antragsfristen und unter Nachweis der erforderlichen Zahl unterstützender Unterschriften Anträge an den Kreispartei tag seines Kreisverbandes zu richten, unabhängig davon, ob dieser als Mitgliederversammlung oder als Delegiertenpartei tag durchgeführt wird. Der Versammlungsleiter hat die Pflicht, über fristgemäß eingegangene Anträge abstimmen zu lassen. Gleiches gilt sinngemäß für Initiativanträge.

§ 18 Absätze 6 und 7 (alt) werden zu § 18 Absätze 7 und 8 (neu) Statut der CDU.

#### **Beschluss D 4**

4. § 32 Absatz 2 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

### **Beschluss D 5**

5. In § 31 (Zuständigkeiten des Bundesausschusses) wird Absatz 2 wie folgt geändert:

(2) Der Bundesvorstand und die CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages haben dem Bundesausschuss zu berichten.

### **Beschluss D 6**

6. In § 33 (Zusammensetzung des Bundesvorstandes) wird Absatz 4 wie folgt geändert:

(4) Die Ministerpräsidenten der Länder, soweit sie der CDU angehören, sowie die Vorsitzenden der Landesverbände und der Bundesvereinigungen der Partei nehmen an den Sitzungen des Bundesvorstandes beratend teil. Gleiches gilt für den Vorsitzenden der CDU/CSU-Gruppe im Europäischen Parlament und für den Vorsitzenden des Evangelischen Arbeitskreises der CDU/CSU (EAK), soweit sie der CDU angehören.

### **Beschluss D 7**

7. In § 34 (Zuständigkeiten des Bundesvorstandes) wird Absatz 5 wie folgt geändert:

(5) Der Bundesvorstand beschließt über die Ordnung der Bundesfachausschüsse der CDU, die ihn bei seiner Arbeit unterstützen und beraten.

### **Beschluss D 8**

8. In § 39 (Zuständigkeiten der Vereinigungen) wird Abs. 2 wie folgt geändert:

(2) Ihr organisatorischer Aufbau soll dem der Partei entsprechen. Die Landesverbände haben die Möglichkeit, im Einvernehmen mit den Vereinigungen abweichende

Strukturen vorzusehen. Die Vereinigungen haben eine eigene Satzung, die der Genehmigung durch den Generalsekretär bedarf. Der Hauptgeschäftsführer einer Vereinigung wird im Einvernehmen mit dem Generalsekretär ernannt.

### **Beschluss D 9**

Die Finanz- und Beitragsordnung der CDU (FBO) vom 17.11.1969, zuletzt geändert am 11.11.2002, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.

### **Beschluss D 10**

Die Finanz- und Beitragsordnung der CDU (FBO) vom 17.11.1969, zuletzt geändert am 11.11.2002, wird wie folgt geändert:

2. § 11 (Aufnahmegebühren) erhält folgende Fassung:

Aufnahmespenden verbleiben dem Kreisverband.

### **Beschluss D 11**

Die Geschäftsordnung der CDU (GO-CDU) vom 23.06.1975, zuletzt geändert am 10.04.2000, wird wie folgt geändert:

§ 28 Absatz 2 und Absatz 3 werden ersatzlos gestrichen.

### **Beschluss D 19**

§ 5 Abs. 1 Satz 3 des Statuts der CDU

wird nach dem Wort "Kreisverband" wie folgt ergänzt:

...nach vorheriger Anhörung des zuständigen örtlichen Verbandes.